

2/297/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

Stadt Dassow

Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung einer Hundesteuer

| | |
|---|---|
| <i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 09.08.2022 | <i>Bearbeitung:</i> Katharina Kunde <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1214 |
|---|---|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|---|---------------------------------|--------------|
| Hauptausschuss der Stadt Dassow (Vorberatung) | | Ö |
| Stadtvertretung Dassow (Entscheidung) | | Ö |

Sachverhalt

Die bisher geltende Satzung der Stadt Dassow ist nicht verfassungsgemäß. Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer. Aufwandsteuern dürfen ausschließlich die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners belasten.

In der bisherigen Satzung waren auch Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften Steuerschuldner. Diese haben jedoch keinen persönlichen Lebensbedarf und können somit keine Schuldner einer Aufwandsteuer sein.

Weiterhin wurde bisher eine Züchtersteuer erhoben. Bei dieser Steuer ist jedoch die Einkommensentstehung und nicht die Einkommensverwendung betroffen. Folglich stellt diese keine Aufwandsteuer dar und darf nicht erhoben werden.

Auch die Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden knüpft an die Einkommensentstehung an und ist damit nicht verfassungsgemäß.

In der Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wurden die oben beschriebenen Mängel behoben.

Weiterhin wurde durch das Innenministerium eine neue Hundehalterverordnung – HundehVO M-V erlassen. Die Regelungen im § 3 der HundehVO (Gefährliche Hunde) wurden in der Satzung entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus ist die Satzung aus dem Jahr 2008 und bedarf somit der Aktualisierung.

Im Zuge der Beschlussfassung wird angeregt, auch die Steuersätze neu festzulegen.

Bei der Bemessung der Steuersätze sind die Grundsätze der Steuergesetzgebung zu beachten. Die Höhe der Steuer übernimmt zwar eine Ordnungsfunktion, darf aber keine Erdrosslungswirkung haben. Die bisherigen Steuersätze sind in dem Entwurf der Satzung rot gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung einer Hundesteuer.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

| | |
|---|---|
| 1 | Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung einer Hundesteuer (öffentlich) |
| 2 | Synopse (öffentlich) |
| 3 | Verbandsinformation des Städte- und Gemeindetages zur Verfassungsmäßigkeit der Hundesteuer (öffentlich) |
| 4 | Hundehalterverordnung vom 11.07.2022 (öffentlich) |